

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
gemäß § 23 Absatz 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz
zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen
aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten**

vom 23. Dezember 2013

Am 6. Dezember 2013 hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit den Innenministern und -senatoren der Länder entschieden, zur Bekämpfung der Flüchtlingskrise in Syrien und dessen Anrainerstaaten sowie in Ägypten im Jahr 2014 weitere 5.000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge für die Dauer des Konflikts und dessen für die Flüchtlinge relevanten Folgen nach § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und dabei das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen verstärkt zu berücksichtigen. Die nach dieser Anordnung aufgenommenen Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde erstmals bei einer Telefonschaltkonferenz von Bund und Ländern am 13. Dezember 2013 erörtert und anschließend im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens abgestimmt. Das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 2, Abs. 3 i. v. m. § 24 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt insgesamt 5.000 Personen (Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörigen), die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten, eine Aufnahmezusage. In begründeten Einzelfällen können auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich seit mindestens drei Jahren in Syrien leben oder gelebt haben, mit ihren in familiärer Gemeinschaft lebenden Angehörigen in das Bundesgebiet aufgenommen werden.

Alle an der Aufnahme beteiligten Behörden und Institutionen benennen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kontaktpersonen und liefern dem Bundesamt die für die Aufnahme erforderlichen Daten und Informationen.

2. Die aufzunehmenden Personen müssen vom UNHCR, von den Bundesländern oder in besonderen Fällen vom Auswärtigen Amt oder vom Bundesministerium des Innern dem BAMF zur Aufnahme vorgeschlagen werden.
3. Für die Auswahl wird vorrangig das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen berücksichtigt. Besonders sollen dabei Personen aufgenommen werden, für die Verpflichtungserklärungen abgegeben wurden oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten.

Außerdem können auch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

a) Sonstige Bezüge zu Deutschland wie

- Voraufenthalte
- Sprachkenntnisse
- Sonstige Bindungen nach Deutschland, insbesondere aufnahmebereite Institutionen syrischer religiöser Minderheiten

b) Humanitäre Kriterien

- Besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (unter Wahrung der Einheit der Familie)
- Medizinischer Bedarf (Obergrenze für schwerstkranke Personen: 3%)
- Frauen in prekären Lebenssituationen
- Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifische religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt.

c) Fähigkeit, nach Konflikte einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten

- etwa durch die Möglichkeit, vorhandene Qualifikationen während des Aufenthalts in Deutschland zu erhalten und auszubauen, wenn diese Möglichkeit am Fluchtort nicht besteht.

Voraussetzung der Aufnahme ist nicht, dass eine Person mehrere Kriterien erfüllt.

4. Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um Schwerstkranke oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen in der Lage ist.
5. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen im Visumverfahren durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
6. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.

7. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz. Die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
8. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels¹. Dabei sind vorrangig die Aufnahme erleichternde Bedingungen (Verwandte und sonstige Anknüpfungspunkte) und möglichst die Wahrung der Einheit der Familie der ausgewählten Personen zu berücksichtigen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
9. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).
10. Es wird angestrebt, dass der überwiegende Teil der Personen selbsttätig in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Das gilt insbesondere für Personen, die Bezüge zu Deutschland haben. Die Dienststellen des Bundes informieren die Länder möglichst rechtzeitig über den geplanten Einreisetermin, damit die Aufnahme vorbereitet werden kann. Im Übrigen wird angestrebt, soweit dies erforderlich und von den Bundesländern gewünscht ist, die Erstaufnahme der anderen - u.a. durch UNHCR ausgewählten Personen - mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland oder Bramsche für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzuneh-

¹ Personen, die gemäß § 22 Aufenthaltsgesetz aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien in den Jahren 2012 und 2013 sowie bis zum Abschluss der Umsetzung dieser Anordnung Aufnahme in Deutschland gefunden haben, werden bei der Gesamtverteilung für die Verteilung auf die Länder – ergänzend zu den 5.000 Aufnahmeplätzen dieser Anordnung und zu den 5.000 Aufnahmeplätzen aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2, Absatz 3 i. V. m. § 24 Aufenthaltsgesetz zur vorübergehenden Aufnahme von Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens vom 30. Mai 2013 – eingerechnet und berücksichtigt.

men². Soweit die Kapazitäten in vorgenannten Einrichtungen nicht ausreichen, kann die Erstaufnahme auch in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

11. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen, sodass eine lastengerechte Verteilung auf die Länder erfolgt. Sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes, likely representing the name Christian Klos.

Dr. Christian Klos

² HH und HE behalten sich vor, die von ihnen aufzunehmenden Personen nach der Einreise in Deutschland ohne Zwischenaufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen direkt zu übernehmen.